



XIII.) DATENSCHUTZ

Der Dienstnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Gesellschaft die von ihm für das Dienstverhältnis zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, weiterverarbeiten und auch für Konzernzwecke innerhalb des Konzerns verwenden bzw. übermitteln darf.

Bei den erhobenen personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um:

- Name
- Wohnadresse

Weiters verpflichtet sich der Dienstnehmer, die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der jeweiligen Fassung, der geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie alle betrieblichen Anordnungen und Richtlinien hinsichtlich der Erfüllung des Datenschutzes und anderer damit in Verbindung stehenden Compliance-Richtlinien einzuhalten.

XIV.) SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen seiner Personalien (Name, Familienstand, Zahl der Kinder) und seiner Wohn- und Zustelladresse dem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben der Gesellschaft gelten an der vom Dienstnehmer zuletzt bekannt gegebenen Adresse als zugegangen.

XV.) VERFALL

Insoweit der Kollektivvertrag keine entsprechenden Verfallsbestimmungen enthält, wird vereinbart, dass sämtliche offenen Ansprüche aus diesem Dienstverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit beim Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden müssen.

XVI.) AUFRECHENBARKEIT (KOMPENSATION)

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die Aufrechenbarkeit gegenseitiger Forderungen. Insbesondere ist der Dienstgeber berechtigt, gegen den Dienstnehmer vorliegende Forderungen, gleich welcher Art, gegen ausstehende Gehaltszahlungen und sonstige Leistungen aufzurechnen.